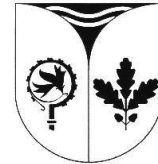


**Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister**



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Sachstandsmitteilung	Nr.:	163/2020	Datum:	09.12.2020
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6		Hauptausschuss	
7	x	Stadtvertretung	10.12.2020

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Finkeldey
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1.TOP

Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.11.2020, hier: Änderung des Landesplanungsgesetzes/Fortschreibung Landesentwicklungsplan

Anlage: Anfrage vom 25.11.2020

1. Sachstand:

Mit Schreiben vom 25.11.2020 stellt die FDP-Fraktion die anliegende Anfrage zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sowie zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes, welche verwaltungsseitig wie folgt beantwortet wird:

Einleitung:

Das Landesplanungsgesetz (LaplaG) regelt für Schleswig-Holstein Ergänzungen und Abweichungen vom Raumordnungsgesetz des Bundes. Es ist unter anderem die gesetzliche Grundlage für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und für die Neuaufstellung der Regionalpläne.

Der Landesentwicklungsplan ist ein Fachplan der Raumordnung. Deren Aufgabe ist es, die unterschiedlichen Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten des Raums, das heißt der Land- und Meeresflächen, aufeinander abzustimmen.

Der Landesentwicklungsplan gilt für das gesamte Land. Mit seinen Festlegungen, den so genannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, werden wichtige planerische

Voraussetzungen geschaffen, damit sich Schleswig-Holstein nachhaltig entwickeln kann. Ökonomische, ökologische und soziale Belange stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander.

Der Landesentwicklungsplan bezieht sich auf einen Zeitraum von 15 Jahren und besteht aus einem Textteil, einer Karte im Maßstab 1:300.000 und einem Umweltbericht.

Zu Frage 1)

Am 26. August 2020 ist eine Änderung des Landesplanungsgesetzes in Kraft getreten. Mit der Ergänzung des § 13a *Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation* wurde eine Möglichkeit geschaffen, in herausragenden Fällen befristet von Zielen der Raumordnung abzuweichen, um modellhafte und experimentelle Entwicklungsmaßnahmen zu erproben, insbesondere interkommunale Entwicklungsansätze zur Siedlungsentwicklung, Digitalisierung oder zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Experimentierklausel).

§ 13a Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation

(1) Zur Erprobung einer innovativen, möglichst interkommunalen Entwicklungsmaßnahme, insbesondere zu Zwecken der Digitalisierung, der Siedlungsentwicklung, der Daseinsvorsorge, der Mobilität, des Klimaschutzes und der Energiewende kann die Landesplanungsbehörde im Einzelfall auf der Basis eines raumordnerischen Vertrages nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ROG eine räumlich oder zeitlich oder eine räumlich und zeitlich begrenzte Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen. Der raumordnerische Vertrag nach Satz 1 kann eine Zielabweichungsentscheidung vorbereiten oder ersetzen. § 6 Absatz 2 ROG und § 13 gelten entsprechend.

(2) Die Landesplanungsbehörde wertet die Entwicklungsmaßnahmen nach Absatz 1 aus und entscheidet bei Bedarf über eine Anpassung der Raumordnungspläne.

Die neue Regelung konkretisiert und ergänzt die bestehenden Regelungen für Zielabweichungsverfahren zur Erprobung innovativer, möglichst interkommunaler Entwicklungsmaßnahmen. Voraussetzung für eine Zielabweichung ist, dass die Abweichung vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dieses ist in den Ansätzen vergleichbar mit den Ausnahme- und Befreiungstatbeständen bei Bebauungsplänen, nur in diesem Fall mit den Gesetzesgrundlagen des Landesplanungsgesetzes und des Raumordnungsgesetzes.

Durch die neue Regelung soll die Umsetzung von Zielabweichungsverfahren in den dort genannten Fällen erleichtert werden. Sie findet im Einzelfall, mithin nur in herausragenden Fällen Anwendung und ermöglicht nur eine Abweichung von Zielen der Raumordnung, nicht etwa, und das ist sehr wichtig, keine Abweichung von Bestimmungen anderer Rechtsgebiete, wie beispielsweise dem Bau- und Naturschutzrecht.

Der Begriff „Entwicklungsmaßnahmen“ umfasst Maßnahmen, die zu einer attraktiven, zukunftsgerichteten und nachhaltigen Entwicklung der Kommunen beitragen können, möglichst auf der Basis von z.B. Stadt-Umland-Konzepten, regionalen Entwicklungskonzepten und interkommunalen Planungen.

Die Entwicklungsmaßnahme muss innovativ, das heißt neu, bisher nicht erprobt oder deutlich verbessert sein.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Öffnungsklausel in § 13 a des Landesplanungsgesetzes ein mögliches Zielabweichungsverfahren für die Stadt Schwentinental im Falle einer innovativen Entwicklungsmaßnahme erleichtern kann, es aber in keinem Fall ersetzt. Die neue Regelung wird lediglich in die vorhandenen Instrumente (Zielabweichungsverfahren, raumordnerischer Vertrag) eingebettet.

Ein Rechtsanspruch auf eine solche Zielabweichung besteht nicht. Da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, ist derzeit nicht absehbar, ob und wann ein solches Verfahren in Schwentimental zur Anwendung kommen könnte.

Auch die Planungen in Schwentimental werden jedoch in den nächsten Jahren von verschiedenen globalen und regionalen Trends beeinflusst. Hier sind z.B. der demografische Wandel, der digitale Wandel, der Klimawandel, wachsende Verkehre und neue Mobilitätsformen zu nennen.

Raumordnungspläne sind auf die räumliche Entwicklung von jeweils fünfzehn Jahren ausgerichtet und können nicht vorab schon auf sämtliche Herausforderungen eine Antwort geben.

Durch den § 13 a soll die Möglichkeit für eine flexible Anpassung der Raumordnungspläne gestärkt werden, was auch für die Stadt Schwentimental eine Bedeutung hat, da alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Umsetzung der Zielabweichung in den Raumordnungsplänen. Auch soll der übliche Planungszeitraum für Raumordnungspläne durch § 13a nicht verkürzt werden. Ob ein Bedarf für eine Umsetzung in den Raumordnungsplänen besteht, sei es durch die reguläre Fortschreibung oder durch ein Planänderungsverfahren ist die Entscheidung der Landesplanung.

Dadurch, dass die Landesplanung die Entwicklungsmaßnahmen auswertet, kann zwar davon ausgegangen werden, dass diese Auswertung bei der Fortschreibung der Raumordnungspläne berücksichtigt wird. Eine Flexibilisierung ist damit jedoch nicht verbunden.

Als ein Ziel im Regionalplan ist zu nennen, dass die zentralen Orte und Stadtrandkerne Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden.

Die Stadt Schwentimental gehört ohnehin zu den Siedlungsschwerpunkten und kann über den örtlichen Bedarf hinaus eine wohnbauliche Entwicklung ermöglichen. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen aus dem LEP ist für Schwentimental nicht anzuwenden, so dass es für die Stadt Schwentimental keine starken raumordnerischen Restriktionen bei der wohnbaulichen Entwicklung gibt.

Ob der § 13 a des Landesplanungsgesetzes für die zukünftige Entwicklung der Stadt Schwentimental eine Rolle spielen könnte, bleibt interessiert abzuwarten, denn es sollen ja gerade die Entwicklungen möglich werden, die derzeit noch nicht gedacht oder für möglich gehalten werden. Bei diesen Entwicklungsmaßnahmen sollten auch interkommunale Ansätze gedacht werden, denn dem Ansatz des Landesentwicklungsplanes entspricht es, dass die Zusammenarbeit von Gemeinden zur teilräumlichen Entwicklung gefördert werden soll.

Sollte sich eine Entwicklungsmaßnahme entwickeln, um einem der Megatrends zu begegnen, bietet der § 13 a zumindest eine landesplanerische Unterstützung in der Umsetzung.

Zu Frage 2

Im November 2018 hat die Landesregierung den ersten Entwurf für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorgelegt. Von Dezember 2018 bis Mai 2019 fand hierzu ein Beteiligungsverfahren statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden anschließend von der Landesplanungsbehörde ausgewertet, abgewogen und der Entwurf überarbeitet.

Am 24. November 2020 hat die Landesregierung dem zweiten Entwurf zugestimmt. Hierzu gibt es vom 8. Dezember 2020 bis zum 22. Februar 2021 ein erneutes öffentliches Beteiligungsverfahren.

Nach der Auswertung der Stellungnahmen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren muss die Fortschreibung nochmals innerhalb der Landesregierung abgestimmt werden. Erst nachdem der Landtag zugestimmt hat, kann die Landesregierung die Fortschreibung endgültig beschließen. Der fortgeschriebene Plan ersetzt anschließend den Landesentwicklungsplan 2010.

Das Thema Einzelhandel ist im Kapitel 3.10 des Landesentwicklungsplanes ausgeführt.

Gegenüber dem 1. Entwurf wurden im 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP u.a. das Kongruenzgebot und das Integrationsgebot bei der Steuerung des großflächigen Einzelhandels in Schleswig-Holstein flexibler gestaltet. Beim Kongruenzgebot können zum Beispiel bei der Ermittlung des Kaufkraftpotenzials in Tourismusgemeinden nun auch Übernachtungsgäste mitberücksichtigt werden sowie in Grenzhandelsgemeinden skandinavische Kunden. Nach dem Integrationsgebot werden zum Beispiel großflächige Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten für die Nahversorgung nicht mehr auf die zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinden begrenzt, sondern sind –wie im derzeit geltenden LEP 2010 - im baulichen Siedlungszusammenhang zulässig.

Für die Bauleitplanung Ostseepark und auch die weiteren eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten für diesen Standort ist der Tenor des landesplanerischen Anpassungsverlangens maßgeblich. Weiterhin unterliegen die Entwicklungen dem Korrektiv der raumordnerischen Verträglichkeit nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die im 2. Entwurf der Fortschreibung definierten Ausnahmetatbestände von einzelnen Zielen der Raumordnung treffen für die Bauleitplanung Ostseepark ausdrücklich nicht zu.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

Jan Voigt
Fraktionsvorsitzender

An den
Bürgermeister
der Stadt Schwentimental
Herrn Thomas Hass

25.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hass,

am 26. August 2020 ist eine Änderung des Landesplanungsgesetzes LaplaG in Kraft getreten. Mit der Ergänzung des § 13a Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen wurde eine Möglichkeit geschaffen, in herausragenden Fällen befristet von Zielen der Raumordnung abzuweichen, um modellhafte und experimentelle Entwicklungsmaßnahmen zu erproben, insbesondere interkommunale Entwicklungsansätze zur Siedlungsentwicklung, Digitalisierung oder zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Experimentierklausel).

Weiterhin hat das Landeskabinett am 24. November 2020 den 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans beschlossen.

Vor diesem Hintergrund stellt die FDP-Fraktion folgende

Anfrage

1. Inwiefern kann der neugeschaffene § 13a des Landesplanungsgesetz LaplaG, aus Sicht der Verwaltung, für die zukünftige Entwicklung in der Stadt Schwentimental eine Rolle spielen?
2. Gibt es aus Sicht der Verwaltung im 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wichtige Änderungen, die für die Entwicklung in der Stadt Schwentimental, insbesondere im Hinblick auf den Ostseepark, entscheidend sein können?

Für die Fraktion

